

000216

samen Postsendungen sind die Möglichkeiten der Postzollfahndung (PZF) zu nutzen. Nach der inoffiziellen Feststellung von Zollverstößen werden die Postzollämter entsprechend den Zollvorschriften offiziell tätig und verfahren nach den Zollbestimmungen. Die auf diesem Wege durch die Postzollämter eingezogenen und beschlagnahmten Schriften bzw. Gegenstände oder andere Materialien können danach als offizielle Beweismittel Verwendung finden.

Zu beachten ist ferner, daß bei inoffiziellem Einbehalten der Postsendungen durch die Abteilung M im MfS auf der Grundlage der "Ordnung zur Verfahrensweise beim Einbehalten von Postsendungen aus dem grenzüberschreitenden Verkehr mit nichtsozialistischen Staaten und Westberlin durch das MfS" des 1. Stellvertreters des Ministers vom 23. 3. 1976 (VVS 308/76) die auf diesem Wege sichergestellten Materialien nur inoffizielles Beweismaterial sind und daher nicht Eingang in ein Ermittlungsverfahren finden dürfen. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Operativen Vorgängen sollte deshalb das Einbehalten von Postsendungen auf der Grundlage der genannten Ordnung Ausnahmecharakter tragen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Zollüberwachungsordnung besteht eine weitere Möglichkeit, vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestimmte Postsendungen einzuziehen und somit später als Beweismittel in das Ermittlungsverfahren einzuführen. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 18 Abs. 1 der Zollüberwachungsordnung. Gemäß § 18 Abs. 1 sind den Zollorganen auch andere Postsendungen durch die Post vorzuführen.

"Andere Postsendungen" sind z. B. auch Briefsendungen der verschiedensten Art. Die Annahme, daß sich in Briefsendungen Waren, Devisen oder andere Zahlungsmittel befinden, bedarf keiner besonderen Begründung, sie kann z. B. immer dann vorliegen, wenn in Briefen bestimmte Schriftstücke, wie Manuskriptteile, enthalten sind, durch die das Normalgewicht eines Briefes überschritten wird. Wenn bei der Öffnung der Brief-

Kopie BStU
AR 8